

ster bedient; danach war er ihm als Agent in Nürnberg verpflichtet. Auch standen beide in regelmäßiger Korrespondenz, wie *Christian: Tageb.* XIV, 213v, 340r, 347r, 353r, 389r, 430v, 440r, 446v, 473r, 493r, 503r, 540v, 543r u. 548r zeigt. Vgl. zu Geuder 370517 K 6. Daß der vorliegende, nur im Postskript erhalten gebliebene Brief indes nicht an F. Christian, sondern an F. Ludwig adressiert war, ergibt sich aus einer Reihe von Anhaltspunkten. Geuder bedankt sich mit großer Wahrscheinlichkeit für F. Ludwigs „Kurtze Erzählung Von dem Erdichteten Cupidine“ (s. Anm. 1), die er Geuder zugesandt und diesen dadurch seiner Gunst versichert habe. Ein damals in Frage kommendes „reimgedicht“ F. Christians II. ist nicht bekannt. Noch stärker fallen die beflissenen Erklärungen Geuders ins Gewicht, die Gesetze und Verordnungen der FG einhalten und sich aktiv an ihren selbstgesetzten Aufgaben beteiligen zu wollen. Sie sind in dieser Förmlichkeit in einem Brief an die Gesellschaftsleitung zu erwarten, zumal solcherlei Verständigungen mit F. Christian gewiß schon im Vorfeld und im Zusammenhang der Aufnahme in die FG getroffen worden waren. Diese fand am 25. 5. 1637 in Abwesenheit Geuders statt und wurde ihm von Christian vermutlich tags darauf brieflich angezeigt (vgl. 370517 K 6). Schließlich darf die Beschreibung der gesundheitlichen und sozialen Bedrängnis, die Geuder als Grund für seine bisherige Passivität in fruchtbringerischen Belangen anführt, als weiterer Hinweis auf F. Ludwig als Briefadressaten gedeutet werden, da F. Christian über die Lage Geuders längst im Bilde war (vgl. Anm. 12).

1 Vermutlich nicht das Reimgesetz zu Geuders FG-Imprese. Diese war ihm bei seiner Aufnahme am 25. 5. 1637 erteilt und von F. Christian II. v. Anhalt-Bernburg in seinem (verlorenen) Schreiben an Geuder vom 26. 5. sicherlich mitgeteilt worden. Es liegt uns kein Zeugnis vor, wann das Reimgesetz aufgesetzt und Geuder (vermutlich über F. Christian) zugesandt wurde. Vgl. zum Reimgesetz die identischen Fassungen in *GB 1641*, *GB 1641/44* und *GB 1646* sowie die davon abweichende Fassung des *GB Kö.* (in *Conermann III*, 351). Mit dem Ausdruck Reimgedicht ist in der Korrespondenz der Jahre 1637/38 wohl F. Ludwigs 1637 und wiederum 1643 erschienenes kleines Lehrgedicht „Kurtze Erzählung Von dem Erdichteten Cupidine“ gemeint. S. 371027 (K 2) u. ö., zur Bezeichnung vgl. auch 371226, 380207 u. 381007, ferner 380720. Vgl. zum Bücherverkehr innerhalb der FG 371112 K 1.

2 D. i. Urteil.

3 Adj. „wahrsam“, d. i. vorsichtig, aufmerksam, seltene Nebenform zu „gewahrsam“, im älteren Nhd. auch tätig, tüchtig, gesteigert: „efficax, warsam“. *DW XIII*, 978 f. Im Nordischen hat sich die Form ohne Präfix „ge-“ durchgesetzt: dän. *varsom*; schwed. u. norweg. *varsam*. Aus dem Adj. abgeleitet das spärlich belegte Adverb „wahrsamlich“, d. i. sorgfältig, genau, und das feminine Nomen „Wahrsam“: Obhut, Verwahrung, sicherer Ort; kommt im älteren Nhd. vereinzelt neben dem häufigeren „Gewahrsam“ vor. Der Übergang zum Maskulinum erfolgte erst im 19. Jh. *DW XIII*, 979; vgl. *Diefenbach*, 892. „Gewahrsam“, mhd. „gewarsame“, kennt sowohl die subjektive Bedeutung von Vorsicht, Aufmerksamkeit, Klugheit, Voraussicht, auch Aufsicht und Fürsorge, als auch die objektive Bedeutung von Sicherheit, sicherer Ort, auch Rechtsförmlichkeit (*DW IV*. 1, 4876 ff.; *Götze*, 106; *Lexer: Taschenwb.*, 70; *Stieler*, 2411 u. *Wachter*, 581. *Steinbach II*, 942: *Gewahrsam als Terminus juridicus*). Das Verb „wahrsammen“ im vorliegenden Brief verrät deutlich seine semantische Verwandtschaft mit „(Ge)Wahrsam“ in ihrer objektiven Bedeutung und muß mit „sicher hinterlegen, aufbewahren“ wiedergegeben werden, ist in dieser Form und Bedeutung in der dt. Lexik aber nicht belegt. Der einzige, übereinstimmende Beleg von „gewahrsamen“ in *DW IV*. 1, 4885 und *Paul Wb.*, 410 (J. M. R. Lenz) trägt die subjektive Bedeutung (innwerden, wahrnehmen).

4 Fehlerhafte Form von F. Ludwigs FG-Namen („der Nehrende“) auch in 371224.

5 Von „Maß“. Urspr. sich eines Dinges anmassen, d. i. etwas als sich angemessen erkennen oder beanspruchen, auch einfach nachtun, nachahmen; schon im Mhd. mit dem Nebensinn, daß das Imitat das Original nicht erreicht bzw. daß der erhobene Anspruch